



EDV-Wartungsvertragbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Umfang der EDV-Anlage(n) wird durch eine vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss durchzuführende Bestandsaufnahme festgestellt. Das Verzeichnis der Hardware- und Softwaresysteme ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird damit Vertragsgegenstand.

Nicht im Verzeichnis der Hardware- und Softwaresysteme aufgeführte Gegenstände - insbesondere Hard- oder Software - werden erst nach Überprüfung und Genehmigung durch den Auftragnehmer Bestandteil des Wartungsvertrages. Nach Genehmigung sind sie in das Verzeichnis der Hardware- und Softwaresysteme unter Angabe des Aufnahmedatums aufzuführen.

§ 2 Umfang der Wartung

1. Gegenstand der Wartung ist die Instandhaltung und die Instandsetzung der vertragsgegenständlichen EDV-Anlage(n) (Software, Hardware), soweit dieses technisch möglich ist und entsprechende Ersatzteile auf dem Markt zu den üblichen Preisen und Konditionen angeboten werden oder der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer zu Verfügung stellt.
2. Die Wartungsleistung des Auftragnehmers umfasst:
 - a) **Hardware-Wartung**, d. h. Betreuung und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und der sicheren Arbeitsfähigkeit des Vertragsgegenstandes:
 - Überprüfung der wesentlichen Funktionen der Anlage, sowie von Verschleißteilen, das Reinigen, Ölen und Fetten, das Justieren von Geräteteilen und den Austausch von defekten oder nicht mehr funktionsfähigen Teilen, gemäß gesonderter Vergütung sowie das Einhalten der vom Auftragnehmer empfohlenen Inspektionsintervalle,
 - Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die entstörten Programme,
 - zudem auch die äußere und innere Reinigung einmal pro Kalenderjahr,
 - Vier Inspektionen im Kalenderjahr, wenn nichts anderes vereinbart wird.
 - b) **Software-Wartung**, d.h. Betreuung und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und der sicheren Arbeitsfähigkeit des Vertragsgegenstandes:
 - Überprüfung der wesentlichen Funktionen der Software, sowie die Funktionalität mit anderen Softwareprodukten,
 - Einweisung der Mitarbeiter auf die generelle Funktionalität der Software,
 - Kontrolle und Entfernung von Viren, Trojanern und ähnlichen Sicherheitsgefährdenden Programmen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die passende Software zu Verfügung stellt.
 - Vier Inspektionen mit Leistungs- und Sicherheitscheck im Kalenderjahr, wenn nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Auftragnehmer führt seine vertraglichen Leistungen an Werktagen Mo.-Fr. zwischen 08:00 - 20:00 Uhr aus. Wartungsarbeiten außerhalb des vereinbarten Zeitraums erfolgen nur, wenn dieses gesondert schriftlich vereinbart wird.
4. Die Wartungsleistung umfasst nicht:
 - a. Schäden, die an den vertragsgegenständlichen Anlagen durch vorsätzliche und / oder mutwillige Zerstörung durch den Auftraggeber und / oder seine Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder durch sonstige Dritte oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden sind,
 - b. Lieferung, Installation und Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehörteilen,
 - c. Herstellung der Betriebsbereitschaft auf Grund von Standortwechseln oder dadurch notwendig gewordenen Umstellungen,
 - d. die Beseitigung von Schäden, die gemäß der AVB-Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen.
5. Wartungsarbeiten sind spätestens am nächsten Werktag nach Zugang einer schriftlichen Störungsmeldung des Auftraggebers durchzuführen. Die Störungsmeldung muss eine detaillierte Beschreibung des Fehlers oder der Fehler und seiner / ihrer Auswirkungen enthalten. Soweit möglich, sollte die Störungsmeldung auch Hinweise auf beobachtete Fehlermeldungen beinhalten.
6. Lässt sich eine Störung nicht innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Reparaturarbeiten beheben, so hat der Auftragnehmer die fehlerhafte Hardware, fehlerhaften Teile oder Software für die Dauer der Reparatur auszutauschen. Bei Unmöglichkeit der Reparatur ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Der Auftragnehmer führt die Betreuung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt dabei den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik. Er hat sich über die Entwicklungen technischer Art, welche den Aufgaben und Interessen seines Auftraggebers entsprechen, zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Auftragnehmer hinreichend qualifizierte Dritte einschalten.



EDV-Wartungsvertragbedingungen

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer ungehinderten Zutritt zu den Geräten, Anlagen und Software Produkten.
2. Ferner hat er sämtliche für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und dem Auftragnehmer für die Dauer der Wartungs- und Reparaturarbeiten zu überlassen.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von Umbauten oder Veränderungen an der vertragsgegenständlichen EDV-Anlage oder neuer Software Installationen, die nicht durch den Auftragnehmer oder durch einen von ihm beauftragten Partner veranlasst oder durchgeführt worden sind, in Kenntnis zu setzen.
4. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Lizenzierung, Echtheit und Registrierung der installierten Produkte (z.B. Betriebssystem, Hardware, Software). Die Firma ITagent.de übernimmt keine Haftung beim Einsatz von nicht lizenzierter Software oder bei exzessiver Lizenznutzung.

§ 4 - Vergütung

1. Die Vergütung ergibt sich aus der aktuellen Preisliste und wird im Vertrag schriftlich vereinbart.
2. Anfahrtkosten und Sonderpreise ergeben sich aus der aktuellen Preisliste und werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

§ 5 - Zahlungsmodalitäten

1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich, und zwar jeweils zum Monatsende, jeweils nach der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen in Rechnung stellen.
2. Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.

§ 6 - Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.
3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt dem Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung fällige Rechnungen nicht ausgleicht.

§ 7 - Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen
2. Zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung beider Seiten Bestandteil des vorliegenden Vertrags.
3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Stadt Erding.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.